

Verordnung zum Schutz von Hecken, Baumreihen, Gehölzgruppen und Einzelgehölzen (GehölzSchVO)

Aufgrund § § 28 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

In der Stadt Salzgitter werden nach Maßgabe dieser Verordnung alle Gehölze (Hecken, Baumreihen, Gehölzgruppen, Einzelgehölze) geschützt, weil sie das Landschaftsbild beleben und gliedern und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Salzgitter. Ausgenommen sind:

- a) im Zusammenhang bebaute Ortsteile,
- b) Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungspläne,
- c) Baumschulen, Gärten, Parks, Friedhöfe und
- d) Flächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Eine Schädigung liegt vor, wenn geschützte Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches so beeinträchtigt werden, dass deren charakteristisches Aussehen dauerhaft verändert oder ihr weiteres Wachstum nachhaltig gestört wird.

§ 4

Freistellungen

(1) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte kann die geschützten Gehölze in der bisher üblichen Weise nutzen, sofern hierdurch nicht ihre landschaftliche Wirkung auf Dauer beeinträchtigt, ihr Wachstum wesentlich behindert oder ihr Fortbestand gefährdet wird.

Darüber hinaus bleiben weiterhin zulässig:

- a) sach- und fachgerechter Rückschnitt zur Pflege der Gehölze oder zur Verhinderung von Beeinträchtigungen benachbarter Flächen,
- b) Erhaltung kulturhistorischer Wuchsformen (z. B. Kopfbäume),
- c) Beseitigung von Gehölzen, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen während einer Stilllegungszeit entwickelt haben,
- d) erforderliche Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung von Straßenbegleitgrün,
- e) erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach Niedersächsischem Wassergesetz,
- f) erforderliche Maßnahmen im Rahmen eines Flurbereinigerungsverfahrens nach Flurbereinigungsgesetz und
- g) erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung vorhandener Versorgungsleitungen.

(2) Vorhaben zu Abs. 1 Buchstabe g) sind vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Salzgitter/untere Naturschutzbehörde anzuzeigen und hinsichtlich der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen.

3) § 37 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 wird auf Antrag eine Ausnahme genehmigt, wenn

- a) die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden oder

b) von einem Gehölz Gefahren ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Stadt Salzgitter/untere Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Standort der Gehölze in anderer Weise (Skizze, Fotos) ausreichend dargestellt werden kann.

(3) Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerrufen oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Gehölze bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(4) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Befreiung gewährt werden.

§ 6

Folgenbeseitigung

(1) Wer, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5, entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze durch Neuanpflanzungen zu ersetzen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreift.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5, entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nicht erfüllt oder
- c) seinen Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt im Gebiet der Stadt Salzgitter die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16.04.56 (Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig Stück 5 vom 19.05.56, Seite 19) außer Kraft.

Salzgitter, 12.07.2000

Stadt Salzgitter

Stratmann
Erster Bürgermeister

Engster
Oberstadtdirektor



Weitere Informationen zur
Gehölzschutzverordnung der Stadt Salzgitter
erhalten Sie im Flyer Teil 2: „Erläuterungen“.

Herausgeber: Stadt Salzgitter, Untere Naturschutzbehörde

Stand: 02/2015

Redaktioneller Hinweis: seit dem 1. März 2010 gilt das Bundesnaturschutzgesetz, welches das Niedersächsische Naturschutzgesetz abgelöst hat. Die Gehölzschutzverordnung hat jedoch weiterhin Bestand.

Die Gehölzschutzverordnung (GehölzSchVO)

Teil 1: Verordnungstext




Salzgitter
KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN

Untere Naturschutzbehörde